

ZBB 2003, 127

BGB a. F. §§ 280, 276, 607; BGB § 675

Schadensersatzpflicht eines Kreditinstituts bei Kontensperre trotz Guthabens wegen vermeintlicher Gegenansprüche

OLG Naumburg, Urt. v. 30.05.2002 – 2 U 93/01, EWiR 2003, 251 (M. Weber)

Leitsätze:

- 1. Ein Kreditinstitut macht sich schadensersatzpflichtig, wenn es Verfügungen über ein Konto wegen nur vermeintlicher Gegenansprüche nicht mehr zulässt.**
- 2. Bei der Auszahlungsvoraussetzung in einem Darlehensvertrag, dass vereinbarte Sicherheiten gestellt werden, handelt es sich nicht um eine Bedingung im Rechtssinne, sondern um eine vertragliche Nebenpflicht des Darlehensnehmers.**
- 3. Es besteht keine Verpflichtung zur Darlehensvalutierung, wenn der Darlehensnehmer sich seinerseits nicht vertragstreu verhält.**